



GENERALI

Versicherungen

2. ZUSATZVERSICHERUNG FÜR AUFSICHTSPERSONEN

2.1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die namentlich angemeldet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Versichert ist

- a) die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter(in), Gruppenleiter(in), als Aufsichtsperson und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit, -pflege und -betreuung
- b) der Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabenden, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßiger Sportbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätzen, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- c) der direkte, ununterbrochene Weg zu und von diesen Zusammenkünften und Einsätzen.

2.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten.
Beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden.
- b) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- c) die Durchführung von privaten Unternehmen
- d) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

2.2 Unfallversicherung

Versicherungssummen

für den Todesfall (Kapitalzahlung)

7.500EUR

für den Invaliditätsfall

10.000 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld

5 EUR

2.3 **Haftpflichtversicherung**

2.3.1 **Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:**

- a) das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- b) den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber dritten Personen.

2.3.2 **Deckungssummen bis zu**

5.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
50.000 EUR	für Vermögensschäden je Verstoß.
5.000.000 EUR	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung